

# D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2017	ausgegeben zu Saarbrücken, 3. August 2017	Nr. 46
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes – Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

Vom 31. Mai 2017.....

482

Anlage zur  
Allgemeinen Studien- und  
Prüfungsordnung  
für  
Bachelor- und Master-Studiengänge  
an der  
Hochschule für Technik und Wirtschaft  
des Saarlandes

---

**Bachelor-Studiengang  
Soziale Arbeit und  
Pädagogik der Kindheit**

---

**sozial  
wissenschaften  
htw saar**

Hochschule für  
Technik und Wirtschaft  
des Saarlandes  
University of  
Applied Sciences

STAND: 31.05.2017

## **Inhaltsübersicht**

### **1. Studiengangsspezifische Bestimmungen**

- 1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät
- 1.2 Zulassungsvoraussetzungen
- 1.3 Dauer und Gliederung des Studiums
- 1.4 Abschluss und Zeugnis
- 1.5 Wahlpflichtmodule
- 1.6 Praktische Studienphase
- 1.7 Auslandssemester
- 1.8 Bachelor-Abschlussarbeit
- 1.9 Anmeldungen zur Prüfungen
- 1.10 Teilzeitstudium
- 1.11 Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen
- 1.12 Zuteilung von Modulnummern

### **2. Studienplan**

- 2.1 Aufbau des Studiengangs
  - 2.1.1 Studienverlauf
- 2.2 Modulkatalog

### **3. Schlussbestimmungen**

- 3.1 Inkrafttreten
- 3.2 Übergangsregelungen

## **1 Studiengangsspezifische Bestimmungen**

### **1.1 Zugehörigkeit zur Fakultät**

Der Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit wird von der Fakultät für Sozialwissenschaften getragen.

### **1.2 Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Über die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen des saarländischen Hochschulgesetzes hinaus muss ein insgesamt mindestens dreimonatiges Praktikum (60 Tage) in Arbeitsfeldern bzw. Einrichtungen des Sozial-, Bildungs- oder Gesundheitswesens nachgewiesen werden.
- (2) Für Bewerber/innen, welche die Fachoberschule für Sozialwesen oder das Telekolleg II (Fachrichtung Hauswirtschaft und Sozialpädagogik) erfolgreich abgeschlossen haben, entfällt die Notwendigkeit eines Vorpraktikums.
- (3) Das erforderliche Praktikum kann in verschiedenen Arbeitsfeldern bzw. Einrichtungen absolviert worden sein. Der von der oder den Einrichtung/en zu erstellende Nachweis muss Angaben über das Arbeitsfeld und die Einrichtung, über die Tätigkeiten sowie über den zeitlichen Umfang des Praktikums enthalten. Der Nachweis ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen.
- (4) Die Hochschule kann in Fällen, in denen der Nachweis zum Bewerbungsschluss noch nicht geführt werden kann, eine vorläufige Zulassung aussprechen. In diesem Fall muss der Nachweis vor Vorlesungsbeginn des dritten Semesters bei der für die Zulassung zuständigen Stelle der Hochschule vorliegen. Liegt der Nachweis nicht fristgerecht vor, erlischt die vorläufige Zulassung.
- (5) Nach Aufforderung durch für die Zulassung zuständigen Stelle der Hochschule gibt der Prüfungsausschuss oder ein/e von diesem beauftragte/r Professorin/Professor eine Anerkennungsempfehlung.

### **1.3 Dauer und Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich eines Praxissemesters, Prüfungszeiten und der Bachelor-abschlussarbeit sieben Semester (210 ECTS-Punkte).
- (2) Das Studium gliedert sich in eine Studieneingangsphase [Grundstudium] (2 Semester; 60 ECTS-Punkte), in eine Vertiefungsphase [Hauptstudium] (4 Semester; 135 ECTS-Punkte) und eine Studienabschlussphase, im Rahmen derer die Bachelor-Arbeit zu erstellen ist (7. Semester; 12 ECTS-Punkte; 3 ECTS-Punkte begleitendes Kolloquium). Ein ECTS-Punkt umfasst einen Workload von 30 Stunden. Daraus entsteht eine Arbeitsbelastung pro Semester von 870 bis 930 Stunden.
- (3) Das studienintegrierte Praxissemester (30 ECTS-Punkte, incl. 3 ECTS-Punkte Theorie-Praxis-Seminar + 2 ECTS-Punkte Supervision) ist im fünften Semester zu absolvieren.

### **1.4 Abschluss, Zeugnis und Berufsbezeichnung**

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) verliehen.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird gemäß der gültigen ASPO gebildet.
- (3) Die Bezeichnung des Studienganges wird gemäß der Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge (ASPO) in das Zeugnis aufgenommen.

- (4) Die bestandene Bachelor-Prüfung bildet einen (ersten) berufsqualifizierenden Studienabschluss. In das Zeugnis wird folgender Passus zur Berufsbezeichnung aufgenommen: Der Studienabschluss befähigt die Absolventinnen und Absolventen in allen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit (Sozialarbeit / Sozialpädagogik) professionell tätig zu sein und berechtigt – nach der staatlichen Anerkennung durch das zuständige Landesministerium – die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ / „Staatlich anerkannter Sozialarbeiter“ und „Staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ / „Staatlich anerkannter Sozialpädagoge“ zu führen.

### 1.5 Wahlpflichtmodule

- (1) Das Wahlpflichtmodul wählen die Studierenden im Umfang von mindestens 16 ECTS-Punkten Lehrangebote aus einem im Modulhandbuch aufgeführten Katalog aus.
- (2) Es besteht kein Anspruch, dass alle vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen in jedem Studiensemester angeboten werden. Wahlpflichtveranstaltungen sind i.d.R. teilnahmebegrenzt. Ein Anspruch auf eine Teilnahme besteht nicht.
- (3) Veranstaltungen aus anderen Studiengängen der htw saar oder anderer Hochschulen können auf Antrag anerkannt werden. Die Zustimmung ist vor Besuch der Veranstaltung beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

### 1.6 Praktische Studienphase

- (1) Das begleitete Praxissemester (30 ECTS-Punkte) wird im fünften Semester absolviert. Es umfasst insgesamt einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen (in der Regel je fünf Arbeitstage) (25 ECTS-Punkte) einschließlich der begleitenden Veranstaltungen Supervision (2 ECTS-Punkte) und Theorie-Praxis-Seminar (3 ECTS-Punkte) und eines Praxissemesterberichtes, der von der Hochschule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird.
- (2) Studierenden, die während des Studiums in einer als Praxisstelle anerkannten Einrichtung tätig sind, kann diese Tätigkeit auf die Praxissemesterzeit angerechnet werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Dieser kann diese Befugnis an die Studiengangsleitung delegieren.
- (3) Näheres zur Ausgestaltung und zur Beurteilung des Praxissemesters wird von der Studiengangsleitung unter Mitwirkung des Praxisreferats des Studiengangs festgelegt.
- (4) Das Praxissemester kann außerhalb des Saarlandes absolviert werden. Absprachen, insbesondere zu den Begleitveranstaltungen und der Praxisbetreuung, sind im Vorfeld mit der/dem Praxisreferenten/in und der Studiengangsleitung, ggfls. mit der/dem Auslandsbeauftragten zu klären.

### 1.7 Auslandssemester

- (1) Studiensemester können an einer ausländischen Hochschule absolviert werden. Absprachen sind vorher mit der/dem Auslandsbeauftragten, der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss zu treffen.

## 1.8 Bachelor-Abschlussarbeit

- (1) Zur Erlangung des akademischen Grades „Bachelor of Arts“ ist eine Bachelor-Abschlussarbeit anzufertigen. Der Studierende weist darin nach, dass er die im Studium erworbenen Kenntnisse selbstständig wissenschaftlich und praxisbezogen zu einem spezifischen Thema anwenden kann.
- (2) Das Thema der Bachelor-Abschlussarbeit wird nach Zulassung zur Prüfung frühestens zum Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters ausgegeben. Der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen bis einschließlich des vierten Semesters ist Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelor-Abschlussarbeit.
- (3) Ausgabe des Themas und die Bestellung des/der die Arbeit betreuenden Gutachters/Gutachterin sowie des/der zweiten Gutachters/Gutachterin erfolgt durch den Prüfungsausschuss auf Vorschlag des/der Studierenden nach Absprache mit den Prüfern/ Prüferinnen.
- (4) Während der Bearbeitung der Bachelor-Abschlussarbeit ist ein begleitendes Kolloquium im Umfang von 3 ECTS-Punkten zu belegen. Die Studierenden stellen während des Kolloquiums das zu bearbeitende Thema mindestens ein Mal vor.
- (5) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate nach Ausgabe des Themas. Das Nähere regelt die ASPO.
- (6) Für die Bachelor-Abschlussarbeit werden 12 ECTS-Punkte vergeben.

## 1.9 Anmeldungen zu Prüfungen

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt gemäß des Modulkataloges (2.2). Die Prüfungsleistung ist (mit Ausnahme der Vorlesung) integraler Bestandteil der besuchten Veranstaltung und ist unmittelbar zum nächst vorgesehenen Zeitpunkt zu absolvieren. Versäumt der Studierende die vorgesehene Prüfungsleistung, gilt diese als „nicht bestanden“.
- (2) Für eine Prüfungsleistung, die „nicht bestanden“ wurde, erfolgt automatisch eine Anmeldung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.
- (3) Von Prüfungsleistungen des dritten und höheren Fachsemesters können sich Studierende bis zwei Wochen vor Prüfungstermin abmelden. Bei Abmeldung von der Prüfungsleistung muss (mit Ausnahme der Vorlesung) die Veranstaltung erneut besucht werden.
- (4) Module können mehrere Modulprüfungs-Teilleistungen umfassen, deren Ergebnisse – soweit in dieser Anlage nicht eigens geregelt - den ECTS-Punkten entsprechend gewichtet werden. Jede Teilleistung muss mit mindestens 40 % bestanden sein.
- (5) Die Vergabe von ECTS-Punkten ist an die kontinuierliche Präsenz und Mitarbeit der Studierenden gebunden. Sie erfolgt nur unter der Voraussetzung, dass mit Ausnahme der Vorlesungen, die Anwesenheit im Umfang von 80 % der Präsenztermine nachgewiesen ist. In Härtefällen, d. h. in Fällen, in denen ein/e Studierende/r aus von ihm/ihr nicht zu verantwortenden Gründen die erforderliche Präsenz nicht nachweisen kann, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag von Studierenden die Vergabe der ECTS-Punkte an die Erbringung einer vergleichbaren Leistung binden.
- (6) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind möglich: Klausur (K); Hausarbeit (HA), Referat (R), mündliche Prüfung (MP); Projektbericht (PB), Projektbericht mit Verteidigung durch mündliche Prüfung (PBMP), Modularbeiten (MA) und Seminarbeitrag (SB). Modularbeiten sind i.d.R. in Form eines Portfolios anzufertigen, in dem i.d.R. verschiedene Teilleistungen integriert werden. Es ist außerdem möglich diese Prüfungsleistung durch eine ausführliche Fallarbeit oder Hausarbeit zu erbringen. Seminarbeiträge sind i.d.R. in Form einer schriftlichen Ausarbeitung oder einer mündlichen Darstellung zu erbringen.

### **1.10 Teilzeitstudium**

- (1) Das Studium kann in Teilzeit absolviert werden, sofern die Voraussetzung der aktuell gültigen Immatrikulationsordnung (ImO) sowie des saarländischen Hochschulgesetzes erfüllt sind.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 14 Semester.
- (3) Ein individueller Studien- und Prüfungsplan ist mit der Studienberatung in Zusammenarbeit der Studiengangsleitung für das Grundstudium bis spätestens 2 Wochen nach Vorlesungsbeginn zu vereinbaren.
- (4) Es sind je Semester Veranstaltungen im Umfang von mindestens 15 und höchstens 18 ECTS-Punkten zu belegen.
- (5) Für die Semester im Hauptstudium legt der Studierende unaufgefordert seinen individuellen Studienplan dem Prüfungsausschuss vor und trägt selbstständig Verantwortung für die Abmeldung nicht geplanter Veranstaltungen und damit verbundenen Prüfungsleistungen.

### **1.11 Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen**

Die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereiches erbrachten Leistungen erfolgt nach den Regelungen der ASPO und den aktuell gültigen Richtlinien durch Einzelfallentscheidung des Prüfungsausschusses.

### **1.12 Zuteilung von Modulnummern**

Alle Module sind mit dem Kürzel des Studienganges (**B**achelor **S**oziale Arbeit und **P**ädagogik der Kindheit - BSP) sowie einer fortlaufenden Nummer versehen. Die erste Zahl steht für das Modul, die zweite für das Teilmodul bzw. für die jeweiligen Lehrveranstaltungen. Die Module werden im Modulhandbuch näher erläutert.

## 2 Studienplan

### 2.1 Aufbau des Studiengangs

#### 2.1.1 Studienverlauf

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester	7. Semester
BSP-1 Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (5 ECTS)						
BSP-2 Einführung in die Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit (8 ECTS)	BSP-10 Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit (6 ECTS)	BSP-14 Professionelles Handeln I (6 ECTS)	BSP-15 Professionelles Handeln II (6 ECTS)	BSP-20 Praxissemester (30 ECTS)	BSP-21 Studienprojekt I (10 ECTS)	BSP-21 Studienprojekt II (6 ECTS)
BSP-3 Sozialisation, Erziehung und Bildung über den Lebensverlauf (6 ECTS)		BSP-11 Lebensverläufe, Lebenslagen und Lebensbewältigung (10 ECTS)	BSP-16 Professionelles Handeln III (6 ECTS)			
BSP-4 Sozialwissenschaftliche Grundlagen (6 ECTS)	BSP-6 (Sozial-) Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen (6 ECTS)		BSP-17 Professionelles Handeln IV (6 ECTS)		BSP-23 Ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder (7 ECTS)	
	BSP-7 Sozial- und Bildungspolitik und sozialer Raum (6 ECTS)		BSP-18 Interaktion und Organisation (6 ECTS)			
BSP-5 Rechtliche Grundlagen I (5 ECTS)	BSP-8 Rechtliche Grundlagen II (5 ECTS)	BSP-12 Rechtliche Grundlagen III (5 ECTS)	BSP-19 Internationale Perspektiven (6 ECTS)			
	BSP-9 Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation I (8 ECTS)	BSP-13 Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation II (8 ECTS)			BSP-22 Ausgewählte theoretische und empirische Fragestellungen (6 ECTS)	
					BSP-24 Wahlpflichtseminare (8 ECTS)	BSP-24 Wahlpflichtseminare (8 ECTS)
						BSP-25 Bachelor-Thesis (15 ECTS)
30 ECTS	31 ECTS	29 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	31 ECTS	29 ECTS

## 2.2 Modulkatalog

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraus- setzung
BSP-1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	5/(4)	MA			nb/be	1. Sem.	J	
	BSP-1.1 Vorlesung	3/(2)							
	BSP-1.2 Übung	2/(2)							
BSP-2	Einführung in die Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit	8/(5)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-2.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-2.2 Proseminar	2/(2)							
	BSP-2.3 Übung zu ausgewählten Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit	2/(1)							
BSP-3	Sozialisation, Erziehung und Bildung über den Lebensverlauf	6/(4)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-3.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-3.2 Proseminar	2/(2)							
BSP-4	Sozialwissenschaftliche Grundlagen	6/(4)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-4.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-4.2 Proseminar	2/(2)							
BSP-5	Rechtliche Grundlagen I	5/(3)	K	120		bn	1. Sem.	S	
	BSP-5.1 Vorlesung: Recht in der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit	5/(3)							
BSP-6	(Sozial-)Psychologische und gesundheitswissenschaftliche Grundlagen	6/(4)	R			bn	2. Sem.	J	
	BSP-6.1 Vorlesung	3/(2)							
	BSP-6.2 Proseminar	3/(2)							
BSP-7	Sozial- und Bildungspolitik und sozialer Raum	6/(4)	K	120		bn	2. Sem.	S	
	BSP-7.1 Vorlesung	4/(2)							
	BSP-7.2 Proseminar	2/(2)							
BSP-8	Rechtliche Grundlagen II	5/(3)	K	120		bn	2. Sem.	S	
	BSP-8.1 Vorlesung: Recht in der sozialen Arbeit und Pädagogik der Kindheit	5/(3)							
BSP-9	Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation I	8/(4)	MA			bn	2. Sem.	S	
	BSP-9.1 Übung: Quantitative Methoden der Datenerhebung	4/(2)							
	BSP-9.2 Übung: Qualitative Methoden der Datenerhebung	4/(2)							
BSP-10	Theorien und Konzepte der Sozialen Arbeit und der Pädagogik der Kindheit	6/(4)	HA			bn	2. Sem.	S	
	BSP-10.1 Vorlesung	3/(2)							
	BSP-10.2 Proseminar	3/(2)							

## Anlage Bachelor „Management und Expertise für Pflege- und Gesundheitsfachberufe“ zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraussetzung
BSP-11	Lebensverläufe, Lebenslagen und Lebensbewältigung BSP-11.1 Vorlesung: Lebensverlauf und Biografie BSP-11.2 Vorlesung: Soziale Ungleichheiten, Heterogenität und soziale Probleme BSP-11.3 Seminar übergreifend zu 11.1. und 11.2	10/(6) 4/(2) 4/(2) 2/(2)	K K	180 120	70% 30%	bn bn	3. Sem. 3. Sem.	S J S	
BSP-12	Rechtliche Grundlagen III BSP-12.1 Vorlesung: Einführung in das Kinder- und Jugendhilferecht BSP-12.2 Übung zum Kinder- und Jugendhilferecht	3/(2) 2/(2)							
BSP-13	Forschungsmethodische Grundlagen und Evaluation II BSP-13.1 Übung: Quantitative Methoden der Datenauswertung BSP-13.2 Übung: Qualitative Methoden der Datenauswertung	8/(4) 4/(2) 4/(2)	MA			bn	3.Sem	S	
BSP-14	Professionelles Handeln I BSP-14.1 Seminar: Einführung in die Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit BSP-14.2 Übung: Gesprächsführung und Beratungsdiallog	6/(4) 4/(2) 2/(2)	MP			bn	3. Sem.	S	
BSP-15	Professionelles Handeln II BSP-15.1 Vorlesung: Professionstheoretische Grundlagen und sozialprofessionelle Ethik BSP-15.2 Seminar: Diagnostisches Handeln und Fallanalysen	6/(4) 4/(2) 2/(2)	K	120		bn	4. Sem.	S	
BSP-16	Professionelles Handeln III BSP-16.1 Seminar: Didaktik der PdK BSP-16.2 Seminar: Ausgewählte Handlungsmethoden	6/(5) 4/(3) 2/(2)	MA			bn	4. Sem.	J	
BSP-17	Professionelles Handeln IV BSP-17.1 Seminar: Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit und PdK BSP-17.2 Seminar: Sozialrecht	6/(5) 4/(3) 2/(2)	HA			bn	4. Sem.	S	
BSP-18	Interaktion und Organisation BSP-18.1 Vorlesung: Organisatorische Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit und PdK BSP-18.2 Seminar: Organisationsanalyse	6/(4) 4/(2) 2/(2)	MA			bn	4. Sem.	S	
BSP-19	Internationale Perspektiven BSP-19.1 Vorlesung: Soziale Arbeit und PdK im interregionalen und internationalen Kontext BSP-19.2 Seminar: Komparative Studien	6/(4) 3/(2) 3/(2)	R			nb/be	4. Sem.	J	

Anlage Bachelor „Management und Expertise für Pflege- und Gesundheitsfachberufe“ zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung Bachelor Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit

M-Nr.	Modulbezeichnung	ECTS/ (SWS)	PL	U	W	BW	Anmeldung zur PL	WH	Voraus- setzung
BSP-20	Praxissemester BSP-20.1 Praxisphase BSP-20.2 Theorie-Praxis-Seminar: Übung BSP-20.3 Supervision und kollegiale Beratung: SV	30/(4) 25 3/(2) 2/(2)	PB			nb/be	5. Sem.	J	
BSP-21	Studienprojekt BSP-21.1 Seminar zum Studienprojekt I BSP-21.2 Methodenwerkstatt: Übung BSP-21.3 Seminar zum Studienprojekt II BSP-21.4 Ausgewählte rechtliche Fragestellungen	16/(8) 8/(2) 2/(2) 4/(2) 2/(2)	PBMP		70%/30%	bn	7. Sem.	J	BSP-13
BSP-22	Ausgewählte theoretische und empirische Fragestellungen BSP-22.1 Seminar zu ausgewählten theoretischen und empirischen Fragestellungen I BSP-22.2 Seminar: Kooperation und Vernetzung	6/(4) 3/(2) 3/(2)	R			bn	6. Sem.	J	
BSP-23	Ausgewählte Arbeits- und Handlungsfelder BSP-23.1 Seminar zu ausgewählten Arbeits- und Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit und PdK BSP-23.2 Seminar zu ausgewählten theoretischen und empirischen Fragestellungen II	7/(4) 4/(2) 3/(2)	MA			nb	6. Sem.	S	
BSP-24	Wahlpflichtmodul: Seminare	16	SB			nb/be	7. Sem.	S	
BSP-25	Bachelor-Abschlussarbeit mit Kolloquium BSP-25.1 Bachelorarbeit BSP-25.2 Kolloquium	15 12 3/(2)	Thesis		200%	bn	7. Sem. 7. Sem. 7. Sem.	S S S	BSP-1 -19

Erläuterungen zur Tabelle

bn	Benotet	SB	Seminarbeitrag
BW	Art der Bewertung	SWS	Semesterwochenstunden/ Gesamtzahl
ECTS	Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS)	TN	Teilnahme
HA	Hausarbeit	U	Umfang
J	Jährlich	W	Wichtung
K	Klausur	WH	Wiederholungstermin für Studien- und Prüfungsleistungen
MA	Modularbeit		
MP	Mündliche Prüfung		
nb/be	Nicht benotet/ bestanden		
PB	Projektbericht		
PBMP	Projektbericht mit Verteidigung/Mündliche Prüfung		
PdK	Pädagogik der Kindheit		
PL	Prüfungsleistungen		
R	Referat		
S	Semesterweise		

### **3. Schlussbestimmungen**

#### **3.1 Inkrafttreten**

Diese Anlage zur Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

#### **3.2 Übergangsregelungen**

Veranstaltungen entsprechend der Anlage zur ASPO vom 21.07.2010 werden bis WS 2019/20 angeboten. Prüfungsleistungen können bis WS 2021/22 absolviert werden. Studierende, die bis zu diesem Zeitpunkt ihr Studium nicht abgeschlossen haben, erhalten in Absprache mit der Studiengangsleitung und dem Prüfungsausschuss einen individuellen Studienplan entsprechend der Anlage zur ASPO vom 1. Oktober 2017.

Saarbrücken, den 27.06.2017

  
Prof. Dr. Wolrad Rommel  
Präsident